



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Ausbildungen und Tätigkeiten im Berg- und Schneesportwesen

Gestützt auf Artikel 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zum
Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (ABzGBS; BR 947.200)
vom 7. September 2004 (revidiert am 17. September 2013)

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS):

(Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfügung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfügung nicht etwas anderes ergibt.)

1. Anerkannte Fähigkeitsausweise

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 ABzGBS werden für das Unterrichten und Begleiten von Gästen mit Schneesportgeräten im Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen (Pisten und Abfahrtsrouten) folgende Fähigkeitsausweise anerkannt:

1.1. Fähigkeitsausweise, welche zur selbstständigen Tätigkeit und als verantwortliche

Person eines Bewilligungsinhabers gemäss Artikel 6 ABzGBS berechtigen:

- Bündner Bergführerpatent (vor dem 26. November 2000 erworben)
- Bündner Skilehrerpatent (vor dem 26. November 2000 erworben)
- Bündner Snowboardlehrerpatent (vor dem 26. November 2000 erworben)
- Bündner Langlauflehrerpatent (vor dem 26. November 2000 erworben)
- Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer
- Bergführerausweis IVBV
- Eidgenössischer Fachausweis für Schneesportlehrer
- Ski-, Snowboard- oder Langlauflehrerbrevet Swiss Snowsports Stufe III (vor dem 1. Juli 2010 erworben)

- Ski-, Snowboard- oder Langlauf-Instruktor (vormals Stufe II) Swiss Snowsports mit erfolgreichem Besuch der Module Varianten und Touren (VT) und Tourismus und Recht (TR)
- Snowboardlehrerbrevet Schweizer Schneesport-Berufsschulverband SSBS oder SSBS-Instructor

1.2. Übrige Fähigkeitsausweise, welche zur selbstständigen Tätigkeit berechtigen:

- Ski-, Snowboard- oder Langlauf-Instruktor Swiss Snowsports (vormals Stufe II)
- SSBS-Basic-Instructor

Inhaber anderer Ausweise müssen einen anerkannten Ausweis oder den Nachweis für die Gleichwertigkeit bei einem Fachverband anfordern.

2. In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Verfügung AWT 35/10 vom 15. November 2010.

3. Information

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus wird beauftragt, die Betroffenen über das kantonale Amtsblatt und über die Berufsverbände zu orientieren.

4. Mitteilung

- Bundesamt für Sport BASPO
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
- Swiss Snowsports
- Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband SSBS
- Verband Schweizer Langlaufschulen VSLS
- Telemarkverband Schweiz
- Schweizer Bergführerverband SBV
- Verband Schweizer Bergsportschulen
- Bewilligungsinhaber im Berg- und Schneesportbereich
- Ski- und Snowboardschulenverband Graubünden SSSVG
- Bündner Bergführerverband BBV
- Im Kanton Graubünden tätige Versicherungsgesellschaften
- Kantonspolizei Graubünden

- Mitglieder der kantonalen Kommission für das Berg- und Schneesportwesen
- Amt für Wirtschaft und Tourismus

Chur, 11. Oktober 2013

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

Sig. Hansjörg Trachsel, Regierungspräsident